

Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdJB – Bücher
Band 6

Roman Lehner, Friederike Wapler (Hrsg.)

Die herausgeforderte Rechtsordnung

Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhalt

Vorwort.....	5
<i>Christine Langenfeld</i> Die „singuläre“ deutsche Flüchtlingspolitik – eine Chronik	15
<i>Andreas Th. Müller</i> Die Flüchtlingskrise 2015/2016: Eine rechtliche Chronik aus österreichischer Perspektive	77
<i>Johannes Eichenhofer</i> Die rechtliche Gestaltung der Integration in Zeiten der „Flüchtlingskrise“	111
<i>Michael Wrase</i> Das Recht auf Bildung für junge Geflüchtete: Rechtlicher Rahmen und Herausforderungen der Bildungsintegration.....	147
<i>Roman Lehner</i> Rechtliche Möglichkeiten zur Schaffung einer EU-Asylbehörde.....	183
<i>Sina Fontana</i> Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden als Herausforderung für das Bauplanungsrecht.....	223
<i>Matthias Lehnert</i> Anwaltliche Arbeit im Asylrecht seit 2015	257
<i>Anna Mrozek/Florian Wehner</i> Was vom Tage übrig bleibt: Schengen, Grenzschutz und die „Flüchtlingskrise“.....	285
<i>Thomas Meysen/Susanne Achterfeld</i> Geflüchtete Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendhilfe-, Familien- und Ausländerrecht	313
<i>Winfried Kluth</i> Legale Zuwanderung stärken? Zur Zukunft des deutschen und europäischen Migrationsrechts	351
Autorenverzeichnis	375

Vorwort

Die herausgeforderte Rechtsordnung – Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik

1.

„Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen sind, stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen.“ Mit diesem Satz beginnt der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht aus dem Februar dieses Jahres und es klingt fast so, als handelte es sich bei diesem Satz um das Generalthema der flüchtlingspolitisch einschlägigen Reform- und Maßnahmegesetzgebung der vergangenen zwei Jahre. Die (sog.) Flüchtlingskrise 2015/16 hat die deutsche und europäische Rechtsordnung in der Tat vor ganz erhebliche Herausforderungen gestellt. Ohne jede Blaupause musste innerhalb sehr kurzer Zeit der Zustrom einer außerordentlich großen Zahl von Schutzsuchenden bewältigt werden. Dabei stellten und stellen sich noch zahlreiche rechtliche Probleme in Bezug auf die Steuerbarkeit und Regulierbarkeit der Fluchtmigration, insbesondere in Hinblick auf die (eigentlich) hierfür vorgesehene Zuständigkeitsordnung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), deren Auslegung und Anwendung im Angesicht eines bald historischen ‚Massenzustroms‘ und ganz erheblicher Vollzugsdefizite seitens einzelner Mitgliedstaaten mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist. Die Dynamik der Krise hat überdies ganz fundamentale Fragen aufgeworfen, welche die Handlungs- und Kontrollfähigkeit des Staates bzw. die Leistungsfähigkeit der Rechtsordnung betreffen. Eine rechtlich fundierte und halbwegs umfassende Einordnung der politischen und administrativen Schritte seit dem Sommer 2015 erscheint dringend geboten, zumal zahlreiche Debattenbeiträge ein vermeintliches Staatsversagen oder gar einen jedenfalls temporären Zustand vollständiger Regellosigkeit insinuierten. Hier erscheint eine sachliche und differenzierte Einordnung angezeigt. Aus deutscher Sicht ist überdies zu konstatieren, dass der Gesetzgeber in den vergangenen zwei Jahren überaus umtriebig gewesen ist: Diverse Asylpakete, aufenthalts- und asylrechtliche Gesetzesnovellen, aber auch außerhalb des Migrationsrechts stehende fachgesetzliche Reformen etwa im Bauplanungsrecht haben gezeigt, dass der deutsche Staat durchaus willens und auch in der Lage ist, in kurzer Frist auf die immensen Herausforderungen zu reagieren. Die These vom Staatsversagen erscheint angesichts der konzertierten politischen Handlungen von Bund und Ländern jedenfalls

fragwürdig, eine andere Frage ist freilich, inwieweit sich die politischen und rechtlichen Schritte als adäquat und zielführend erweisen. Auf der anderen Seite steht spätestens seit Erlass des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Herbst 2015 (sog. Asylpaket I) der Vorwurf im Raum, der Gesetzgeber verschärfe das Aufenthalts- und Asylrecht einseitig zulasten der Schutzsuchenden und unterlaufe dabei gar unabweislige menschenrechtliche Standards. Dabei wird die von Seiten der Bundesregierung besonders forcierte ‚europäische Lösung‘ in Gestalt des sog. EU-Türkei-Deals als Ausweis einer Abkehr von der sog. Willkommenspolitik des Spätsommers 2015 gewertet und als Baustein zu einer weitreichenden Abschottungsstrategie gebrandmarkt, welche sich in eine angeblich insgesamt zu beobachtenden Prozess der Umwandlung Europas in eine asylfeindliche Festung einreihe.

Beide Sichtweisen – die These vom Staatsversagen genauso wie jene von der menschenrechtsfeindlichen Abschottung – tendieren indes dazu, einseitig entweder die öffentlichen Steuerungsinteressen oder die humanitären Aspekte der Ereignisse überzubetonen. Man kann die moralische und humanitäre Brisanz der massenhaften Not, veranschaulicht auch durch die lebensgefährliche Mittelmeerpassage, gar nicht genug vor Augen haben. Nicht umsonst beginnt meine rechtliche Chronik mit den schockierenden Ereignissen im April 2015, als vor der europäischen Küste unzählige Menschen binnen weniger Tage ertrunken sind. Die bis heute andauernden todbringenden Passagen werden öffentlich kaum mehr wahrgenommen, was Grund für moralische Empörung sein sollte. Gleichwohl, und auch das haben die Ereignisse gezeigt, wäre der Verzicht auf jedwede politische und regulative Steuerung auch der Fluchtmigration eine rechtsstaatliche Bankrotterklärung mit unkalkulierbaren (innen-)politischen Folgen, die kaum im Interesse der Schutzsuchenden sein dürfte, welche einen sicheren Hafen in stabilen politischen und sozialen Verhältnissen suchen. Umgekehrt darf aber auch nicht übersehen werden, dass massive Not im unmittelbaren europäischen Umfeld auch die Übernahme massiver humanitärer Verpflichtungen jedenfalls für einen gewissen Zeitraum durch die europäischen Staaten (immerhin über 500 Millionen Einwohner zählend) rechtfertigen kann. Die Rede von der Krise des Rechts, die vereinfacht gesprochen auf der Vorstellung einer rechtswidrigen Grenzöffnungsentscheidung seitens der Bundesregierung im September 2015 beruht und die – wie zu zeigen sein wird – auf einer weitgehenden Ausblendung der Unionsrechtslage beruht, erweist sich am Ende als genauso verkürzend und unzutreffend wie jene von der pauschalen Krise der Menschenrechte in Deutschland und Europa angesichts der ungeheuren humanitären Leistungen, die hierzulande in den letzten zwei Jahren an den Tag gelegt worden sind. Dass die Lasten in Europa hierbei ungleich verteilt sind und ein Grund für die Krisenwahrnehmung der Umstand gewesen ist, dass einzelne Staaten (v. a. Deutschland, Österreich und Schweden) die politische Hauptlast zu tragen hatten und haben, ist damit freilich nicht vergessen.

2.

Der Band, den Roman Lehner und Friederike Wapler vorlegen, möchte außerhalb der geschilderten rechtspolitischen Frontstellung einen eigenständigen und differenzierten Blick auf die mit der Flüchtlingskrise verbundenen Rechtsprobleme werfen. Er versammelt Beiträge zu unterschiedlichen Aspekten des rechtsstaatlichen Umgangs mit dem Flüchtlingszustrom der letzten zwei Jahren, die sich entweder in eher grundsätzlicher Hinsicht mit der Frage der rechtlichen Bewältigung der Ereignisse aus verfassungs- und europarechtlicher sowie migrations- und flüchtlingsrechtlicher Perspektive oder eher fachgebietsspezifisch mit Folgefragen etwa sozial-, bildungs- oder bau- und ordnungsrechtlicher Art befassen. Sie eint das Bestreben, die Herausforderungen, denen sich unsere Rechtsordnung stellen musste, zu ordnen, zu analysieren und zu würdigen, ohne dabei die eine oder eben die andere Krise des Rechts beschwören zu wollen. Die Herausgeber präsentieren eine Sammlung von Analysen, welche das vielschichtige Gesicht einer *herausgeforderten Rechtsordnung* aufzeigen und hierbei herausarbeiten, in welcher Hinsicht die Herausforderungen jeweils eher gut oder eher schlecht gemeistert wurden.

Mein eigener einführender Beitrag weist dabei den in der Rechtswissenschaft nicht ganz üblichen Charakter einer rechtlichen Chronik auf. Er erschöpft sich freilich nicht in einer historiographischen Aneinanderreihung der rechtlich relevanten Ereignisse sondern unternimmt vielmehr den Versuch, die politische und rechtliche Dynamik in Deutschland und Europa nach rechtlichen Maßstäben zu ordnen und zu beurteilen. Im Zentrum stehen dabei die Ereignisse im Spätsommer/Herbst 2015, welche unter dem verkürzenden Schlagwort „Grenzöffnung“ Anlass zu allerlei politischen und rechtlichen Debatten gegeben haben, ohne dass hierbei der Gesamtrechtsrahmen immer hinreichend berücksichtigt worden wäre. Dabei lässt sich vielmehr auf Seiten der deutschen als auch der europäischen politischen Akteure eine die letzten zwei Jahre im Großen und Ganzen durchgehend verfolgte Linie ausmachen, welche um eine ‚Lösung‘ der Krise unter Wahrung der Balance zwischen Steuerungs- und Begrenzungsinteressen auf der einen und der menschenrechtlichen und humanitären Anforderungen auf der anderen Seite ernsthaft bemüht erscheint.

Andreas Müller vervollständigt das Gesamtbild einer Rechtschronik durch seine Darstellung der österreichischen Perspektive. Diese ist bislang in Deutschland bemerkenswert unterbelichtet geblieben und das, obwohl Österreich in doppelter Hinsicht für den deutschen Betrachter relevant sein sollte; zum einen, weil es sich im europäischen Konzert der Flüchtlingspolitik in einer sehr ähnliche Position wie Deutschland befindet und befunden hat (Aufnahme überaus vieler Flüchtlinge) und zum zweiten, weil es daneben als Transitstaat für nach Deutschland strebende Flüchtlingen fungiert hat. Der Stellenwert der österreichischen Flüchtlingspolitik seit 2015 für die deutschen Verhältnisse zeigt sich nicht zuletzt daran, dass ein Hauptstreitpunkt in Deutsch-

land die Frage nach der Möglichkeit oder gar Gebotenheit der Zurückweisung von Flüchtlingen an der deutsch-österreichischen Grenze betrifft. Zugleich war es das gemeinsame Handeln der deutschen Bundeskanzlerin und des österreichischen Bundeskanzlers im September 2015, das in der allgemeinen Wahrnehmung wenn nicht als Auslöser, so wenigstens als Verstärker der Krise, gleichzeitig aber auch durchaus als Maßnahme zur Entschärfung der Situation und zu einem pragmatischen Umgang mit den sich stellenden Herausforderungen angesehen wurde.

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht sieht sich der Gesetzgeber seither mit unterschiedlichsten politischen und gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert, die einerseits auf Effektivierung der Schutzgewähr (Stichwort: Verfahrensbeschleunigung), andererseits auf eine Begrenzung des Flüchtlingszustroms zielen. Über alledem schwebt der Begriff der „Integration“, welcher im Spannungsfeld zwischen mehrheitsgesellschaftlichen Erwartungen und individuellen Teilhabeinteressen angesiedelt ist. Daneben stehen Fragen im Raum, die rechtlich und rechtspolitisch heikle Implikationen bergen: Ab wann und unter welchen Voraussetzungen emanzipiert sich das humanitär begründete Aufenthaltsrecht vom Migrationsanlass und begründet eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive auch bei Wegfall der einstigen Fluchtgründe? Inwieweit ist es sinnvoll, den Übergang vom zunächst temporär konzipierten Schutz zu einem dauerhaften Aufenthalt zu konditionalisieren, wie es dem Agens des Integrationsgesetzes des Bundes entspricht? Johannes Eichenhofer widmet sich dem Integrationsbegriff in einer sehr grundsätzlichen Weise und stellt dabei auch einige Grundannahmen der deutschen Integrationspolitik in Frage. Hierbei nimmt er im Wesentlichen jene Regelungen in den Blick, die sich auf Asylbewerber beziehen, Personen also, deren Aufenthaltsstatus noch nicht endgültig geklärt ist. Unter der Überschrift des „Förderns und Forderns“ hat sich der Gesetzgeber insoweit für einen Weg der frühen Integrationsförderung jedenfalls für jene Asylsuchenden entschieden, die über eine „gute Bleibeperspektive“ verfügen. Der Autor stellt die Frage, ob diese Unterscheidung der Lebenswirklichkeit der Asylsuchenden gerecht wird.

Mit den bildungsrechtlichen Folgen des Flüchtlingszustroms befasst sich Michael Wrase und gleicht hierfür die menschenrechtlichen Verbürgungen eines Rechts auf Bildung mit den landesgesetzlichen Regelungen betreffend den Besuch allgemeinbildender Schulen ab, hier vor allem auch hinsichtlich der Frage der Schulpflichterstreckung auf Flüchtlingskinder, sowie mit Blick auf den Zugang zu berufsbildenden Schulen. Die Herausforderungen, vor welche Schulen und Schulgesetzgeber hier gestellt sind gerade auch angesichts der teilweise ganz erheblichen Zahlen von Kindern mit einer fremden Muttersprache, werden überdeutlich vor dem Hintergrund des praktischen Bedarfs an gezielter Sprachförderung (zunächst) außerhalb regulärer Klassenverbände einerseits und des Verbots fortlaufender segregierender Beschulung andererseits; eine Spannungslage, die eine genaue und anhaltende Analyse schulischer Sprachförderung erforderlich macht.

Vorwort

Roman Lehner widmet sich in seinem Beitrag der Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten der Überführung des europäischen Asylrechtsvollzugs auf die unionsrechtliche Ebene durch Schaffung einer EU-Asylbehörde. Dabei stellt er einen Aspekt in den Mittelpunkt, welchen man ungeachtet der Frage nach der Sinnhaftigkeit der Bezeichnung der Ereignisse seit 2015 als Flüchtlingskrise unzweifelhaft als Krisenphänomen auffassen kann, nämlich die – allerdings nicht erst 2015 einsetzende – Krise des Asylrechtsvollzugs auf Seiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In seinem Beitrag lotet er die europarechtlichen Optionen insbesondere unterhalb der Schwelle einer (politisch derzeit wohl kaum durchsetzbaren) Änderung der Verträge aus und ordnet die spezifische Frage des Asylrechtsvollzugs hierbei in das Gesamtsystem des unionsrechtlichen Rechtsvollzugs ein.

Dass der Flüchtlingszustrom auch massive Auswirkungen auf flüchtlingsrechtlich eher ‚unverdächtige‘ Rechtsgebiete gezeitigt hat, zeigt der Beitrag von Sina Fontana, in welchem die bauplanungsrechtliche Maßnahmegesetzgebung zur Erleichterung und Beschleunigung der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften genauso unter die Lupe genommen wird wie die rechtliche Diskussion um die Möglichkeiten des Zugriffs auf leerstehende Immobilien ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Berechtigten auf Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Was das Planungsrecht angeht, wird deutlich, dass der Gesetzgeber einerseits durchaus in der Lage ist, auf kurzfristige praktische Probleme rasch und umfassend zu reagieren, wie schwierig es sich andererseits ausnimmt, in ein bestehendes und etabliertes Fachrecht entsprechende Maßnahmetatbestände halbwegs friktionsfrei einzuführen. Wie drückend der Gesetzgeber die planungsrechtliche Not empfunden haben muss, zeigt die Einfügung der zeitlich befristeten Ausnahmevorschrift in § 246 Abs. 14 BauGB, wonach im Einzelfall als ultima ratio „von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden“ kann: eine rechtsstaatlich überaus problematische Blankettvorschrift. Als nicht weniger problembeladen hat sich die zwischenzeitliche Praxis der Sicherstellung von Gebäuden zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung erwiesen. Es hat sich gezeigt, dass der polizeiliche Notstand nicht ohne Grund seinen Namen trägt und auch die Schaffung einer spezialgesetzlichen Beschlagnahmennorm nichts an den grundlegenden, zumal verfassungsrechtlich aus Art. 14 GG folgenden hohen Rechtfertigungsanforderungen für die Inanspruchnahme Privater für öffentliche Aufgaben ändert.

Einen durchaus kritischen Einblick in die Asylrechtspraxis aus anwaltlicher Sicht liefert Matthias Lehnert und zeigt auf, wie sich die Wahrnehmung eines asylrechtlichen Mandats unter dem Eindruck der zahlreichen gesetzlichen Änderungen sowie der behördlichen Belastung verändert hat. Dabei wird deutlich, wie die in typisierender Hinsicht ihrer eigenen Rationalität folgenden gesetzgeberischen Erwägungen etwa in Hinblick auf Asylantragsteller aus bestimmten Staaten mit extrem niedriger Anerken-

nungsquote oder bezogen auf den Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter auf die individuellen Problemlagen von Menschen stoßen, die schon einiges in Kauf nehmen mussten, um überhaupt nach Deutschland gelangen zu können.

Der Außengrenzschutz der Europäischen Union ist Gegenstand des Beitrags Anna Mrozek und Florian Wehners. Ihre Darstellung des rechtlichen Rahmens des europäischen Grenzregimes einschließlich seiner jüngsten Änderungen in Gestalt der (jedenfalls auf dem Papier bezweckten) Aufwertung der bisherigen FRONTEX-Agentur hin zu einer eigenständigen Grenzschutzbehörde bildet gewissermaßen das logische Gegenstück zu der Debatte um den Umgang mit jenen Flüchtlingen, die unter Umgehung des Regimes der Dublin-III-Verordnung eigenmächtig die Binnengrenzen des Schengenraums überschritten haben, um v. a. nach Deutschland zu gelangen. Dem Mantra, dass ein wirksamer Außengrenzschutz die Bedingung für die Rückkehr zur flüchtlings- und grenzrechtlichen Normalität im Binnenraum sei, stellen Mrozek und Wehner eine nüchterne Analyse der rechtlichen und organisatorisch-technischen Möglichkeiten zur Effektivierung des in erster Linie den einzelnen Mitgliedstaaten obliegenden Grenzschutzes gegenüber, ohne dabei die grundlegende rechtspolitische Frage außer Acht zu lassen, ob und in welchem Maße Europa bei alledem eine ‚Festung‘ zu werden droht.

Den spezifischen Problemen geflüchteter Kinder und Jugendlicher, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, widmen sich Thomas Meysen und Susanne Achterfeld. Dabei beleuchten sie überaus praxisrelevante Fragestellungen (Verfahren der Altersfeststellung, maßstäbliche Rechtsordnung für die Bemessung der Minderjährigkeit) genauso wie die grundsätzlichen Besonderheiten der Situation von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren. Ein sehr aktuelles Problem stellt die Frage der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger dar, welche erst durch den Flüchtlingszuzug 2015/16 in das allgemeine öffentliche Bewusstsein getreten zu sein scheint und durch den Gesetzgeber umgehend angegangen wurde.

Winfried Kluth schließt die Sammlung mit einer Darstellung der bereits vorhandenen legalen Zuwanderungswege nach Europa und einem Ausblick auf mögliche rechtliche und politische Optionen zu ihrer Erweiterung. Dabei geht es einerseits, vor dem Hintergrund der Beobachtung, dass nicht alle Schutzsuchenden tatsächlich Schutzanerkennung finden, etwa um die Möglichkeit eines Wechsels in einen erwerbsbezogenen Aufenthaltstitel nach Ablehnung des Asylantrags (sog. Spurwechsel), zum anderen, angesichts der mörderischen Bedingungen des irregulären Grenzübertritts in Gestalt der Mittelmeerquerung, um die jüngst vom Europäischen Gerichtshof abgelehnte Möglichkeit eines unionsrechtlich fundierten Rechts auf Erteilung eines humanitären Visums für die EU (zu erteilen in den diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten), aber auch um die Eröffnung von Möglichkeiten der Kontingentzuwanderung. Bei alledem sollte nicht nur die mögliche Abschwächung des seit Jahren ansteigenden Migrationsdrucks auf Europa im Zentrum stehen. Vielmehr geht es

auch um die Aussendung eines Signals globaler Solidarität von Seiten entwickelter Industriestaaten vor dem Hintergrund globaler Ungleichheiten und Ungleichzeitigkeiten.

3.

Die in diesem Band versammelten Analysen und Betrachtungen lassen sich rund zwei Jahre nach den turbulenten Geschehnissen v. a. ab dem Sommer 2015 auch als erste Zwischenbilanz in Hinblick auf die politischen und rechtlichen, legislativen und administrativen Bewältigungsversuche sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene lesen und erlauben jedenfalls mit Blick auf die Situation in Deutschland ein insgesamt doch ermutigendes Resümee: Im Großen und Ganzen wurden die erheblichen Herausforderungen in Deutschland angegangen und Strategien zu ihrer Bewältigung entwickelt und dies im Rahmen und unter beherzter Fortentwicklung der bestehenden Rechtsordnung. Auf der europäischen Ebene steht die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie im Umgang mit der „Flüchtlingsfrage“ hingegen weiter aus. Die in manchen Beiträgen geäußerte, zum Teil deutliche Kritik an den in Deutschland getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen, die im Übrigen von vielen ebenfalls Kennern der Materie nicht geteilt wird, vermag an diesem Gesamturteil nichts zu ändern, macht freilich auch deutlich, dass jeden Tag aufs Neue um den richtigen Weg im Umgang mit Schutzsuchenden nach ihrer Ankunft in Deutschland und um weitere Verbesserungen gerade auf dem Feld der Integration gerungen werden muss. Es handelt sich hier um eine Aufgabe, auf die es die einfache und schnelle Antwort nicht gibt und die nicht nur die Rechtsordnung, sondern die Gesellschaft insgesamt herausfordert und auch verändern wird. Gerade Letzteres erzeugt bei vielen Bürgern Unsicherheit und Sorge, auch wenn sich die Situation insgesamt deutlich beruhigt hat und Realitätssinn sowie ein gewisses Maß an Zuversicht in Hinblick auf die große Aufgabe eingekehrt sind. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die relevanten politischen und rechtlichen Akteure in Deutschland – gerade auch im internationalen Vergleich – als handlungs- und lernfähig und nach anfänglicher Ratlosigkeit als tatkräftig erwiesen haben. Auf dem Feld der Integration ist die konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Förderns und Forderns im Rahmen der bereits bestehenden Förderstrukturen in Verbindung mit dem möglichst frühzeitigen Beginn von Integrationsmaßnahmen der richtige Weg. Und schließlich zeigt sich, dass sich eine engagierte und überwiegend doch ausgewogene Krisenbewältigungspolitik allemal als erfolgsversprechender erweist als ein blindwütiger Aktionismus in Richtung einer radikalen Abschottung auf der einen oder der weitgehenden Preisgabe des öffentlichen Steuerungsanspruchs auf der anderen Seite.

Autorenverzeichnis

Susanne Achterfeld, LL. M.
Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht/Asyl- und Ausländerrecht
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Heidelberg

Dr. Johannes Eichenhofer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte

Dr. Sina Fontana, MLE
Akademische Rätin a. Z.
Institut für Öffentliches Recht/Abteilung für Verwaltungsrecht
Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Winfried Kluth
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Forschungsstelle Migrationsrecht – FoMig

Prof. Dr. Christine Langenfeld
Richterin des Bundesverfassungsgerichts
Institut für öffentliches Recht
Direktorin der Abteilung für Staatsrecht
Juristische Fakultät
Georg-August-Universität Göttingen

Dr. Roman Lehner
Akademischer Rat a. Z.
Institut für Öffentliches Recht/Abteilung für Staatsrecht
Juristische Fakultät
Georg-August-Universität Göttingen

Dr. Matthias Lehnert
Rechtsanwalt (Schwerpunkt Aufenthalts- und Asylrecht)
Berlin

Autorenverzeichnis

Dr. Thomas Meysen
Fachlicher Leiter
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Heidelberg

Dr. Anna Mrozek
Akademische Assistentin
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre
Universität Leipzig

Assoz. Prof. Dr. Andreas Th. Müller, LL. M. (Yale)
Institut für Europarecht und Völkerrecht
Universität Innsbruck

Prof. Dr. Friederike Wapler
Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Florian Wehner
Wissenschaftliche Hilfskraft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre
Universität Leipzig

Prof. Dr. Michael Wrase
Professur für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht
an der Stiftung Universität Hildesheim
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)